



„1. Satzung zur Änderung der Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen AZV - Südholstein Anstalt des öffentlichen Rechts – (AZV SH) des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 01.12.2008:

Aufgrund von § 5 Absatz 6 des GkZ und § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils gültigen Fassung und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) in der gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 01. Dezember 2008 folgende erste Satzung zur Änderung der Errichtungs- und Organisationssatzung erlassen:

Artikel I

In § 5 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:
Der Vorstand kann in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.“

Hetlingen, 18. Dezember 2009

gez. Der Verbandsvorsteher